

<p>Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Allschwil</p> <p>vom 18. Februar 1992</p> <p>Geltender Wortlaut</p>	<p>Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Allschwil</p> <p>vom 17. November 2021</p> <p><u>Neue Fassung</u></p>	<p>Bemerkungen / Hinweise</p> <p><i>Grundlage für die neue Fassung bildet das Musterreglement des Kantons.</i></p>
<p>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abfälle so weit als möglich zu vermeiden oder wiederzuverwerten; b. unterschiedliche Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt zu erfassen und zu behandeln; c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederzuverwerten oder zu beseitigen. 	<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Dieses Reglement: <ol style="list-style-type: none"> a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Allschwil im Bereich der Siedlungsabfälle¹, b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen. 2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder für bewilligungspflichtige Veranstaltungen Ausnahmebestimmungen erlassen. 3 Dieses Reglement gilt für: <ol style="list-style-type: none"> a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie öffentlichen Verwaltungen, b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen. 	<p><i>Zweck und Geltungsbereich wurden im Sinne des Musterreglements zusammengelegt. Der Inhalt bleibt im Wesentlichen gleich. Neu ist die Abgrenzung von Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen gemäss VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung)).</i></p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Reglement gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Siedlungsabfälle aus Haushaltungen; b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind; c. Sonderabfälle gemäss eidgenössischer Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)² von Kleinverbrauchern. <p>² Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, sind vom Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederzuverwerten oder zu beseitigen.</p>	<p>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder der Wiederverwertung zuzuführen. 	<p><i>Die Formulierungen wurden aus dem Musterreglement übernommen.</i></p> <p><i>Organische Abfälle werden neu in § 10 geregelt.</i></p>
<p>§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung</p> <p>¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf hinwirken, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und umweltschädliche Stoffe vermieden werden.</p>		

¹ Nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Bundesrätliche Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12.11.1986 (SR 814.014).

<p>² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushaltungen sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.</p> <p>³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.</p> <p>⁴ Sonderabfälle müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeindeverwaltung zugeführt werden.</p>	<p>² Wiederverwertbare, als Separatabfälle gesammelte Abfälle werden möglichst frei von Fremdstoffen gesammelt.</p> <p>³ Bei Anlässen auf öffentlichem Grund und in gemeindeeigenen Lokalitäten sind Massnahmen zur Abfallvermeidung vorzusehen.</p> <p>⁴ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.</p>	
	<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Siedlungsabfälle: aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.</p> <p>² Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.</p> <p>³ Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können.</p> <p>⁴ Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.</p> <p>⁵ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.³</p> <p>⁶ Biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft aus Küche und Garten und Grünanlagen.</p>	<p><i>Neu werden die Begriffe gemäss Musterreglement definiert.</i></p>

³ Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen.

	<p>7 Verordnung: Wo nicht näher definiert, ist mit «Verordnung» die «Verordnung zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung» gemeint.</p>	
	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>1 Die Gemeindeverwaltung übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p> <p>[...]</p>	<p><i>Neu</i></p>
<p>§ 4 Verbotene Beseitigungsarten</p> <p>1 Die folgenden Arten der Beseitigung von Abfällen sind untersagt:</p> <p>a. Abfälle der Kanalisation oder Gewässern zu übergeben</p> <p>b. Abfälle liegenzulassen, zu vergraben, versickern zu lassen oder ohne Bewilligung abzulagern</p> <p>c. Abfälle zu verbrennen</p> <p>d. Haushaltsabfälle in den Abfallbehältern auf Strassen, Plätzen und in den öffentlichen Anlagen zu deponieren.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Einleitung von Abwässern und die Verbrennung von Abfällen, insbesondere das Verbrennen von Abfällen aus Feld, Wald und Garten (§ 20 USV⁴).</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber</p> <p>1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.</p> <p>2 Folgende Arten der Abfallbeseitigung sind untersagt:</p> <p>a. Abfälle liegenzulassen, zu vergraben, versickern zu lassen, ohne Bewilligung zu lagern oder an nicht dafür vorgesehenen Orten zu deponieren,</p> <p>b. Abfälle, zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten,</p> <p>c. Abfälle zu verbrennen.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Einleitung</p>	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Inhalt bleibt gleich. Absatz 3 ersetzt Abs. 1 lit. d</i></p>

⁴ Regierungsrätliche Verordnung über den Umweltschutz (USV) vom 24.12.1991 (GS 30.805).

	<p>von Abwässern und die Verbrennung von Abfällen, insbesondere das Verbrennen von Abfällen aus Feld, Wald und Garten (§ 20 USV⁵).</p> <p>4 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von aus Haushalten stammenden oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p> <p>5 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann die Gemeindeverwaltung die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.</p> <p>6 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit der Gemeindeverwaltung vereinbart ist.</p>	<p><i>Neue Abs. 4 + 5: setzen übergeordnetes Recht um.</i></p>
<p>§ 5 Sorgfaltspflicht von Gewerbe, Handel und Industrie</p> <p>Verkaufsgeschäfte sind für selbst in Verkehr gebrachte Verpackungsmaterialien, Gebrauchsgüter und umweltschädliche Verkaufsgüter zur Rücknahme und zur Wiederverwertung respektive Beseitigung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung verpflichtet.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten [...]</p> <p>4 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeindeverwaltung mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</p> <p>5 Die Gemeindeverwaltung kann Einkaufsläden, Betriebe aus dem Verpflegungsbereich sowie Betriebe mit Unterwegsverpflegung (Take-Away) verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen.</p>	<p><i>Neu</i></p>

⁵ Regierungsrätliche Verordnung über den Umweltschutz (USV) vom 24.12.1991 (GS 30.805).

B. SAMMELEINRICHTUNGEN	2. Organisation der öffentlichen Entsorgung	Neuer Titel.
	<p>§ 7 Abfuhr durch die Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeindeverwaltung organisiert die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen. 2 Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen. 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmeregelungen beschliessen. 	Neu: übergeordnete Regelung sämtlicher Abfuhr durch die Gemeinde.
<p>§ 6 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut</p> <p>¹ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für jene Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.</p> <p>² Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel zweimal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.</p> <p>³ Die Benützung der Kehrichtabfuhr ist obligatorisch für Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und aus dem Gewerbe. Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen vom Obligatorium bewilligen.</p>	<p>§ 8 Kehricht und Sperrgut</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Abfuhr erfolgt für Kehricht und Kleinsperrgut im überbauten Gebiet in der Regel zweimal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, können abweichende Regelungen getroffen werden. 2 Die Abfuhr von Grobsperrgut erfolgt gemäss den Publikationen. Die Publikationsorgane sind in der Verordnung aufgeführt. 	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Inhalt bleibt gleich.</i></p> <p><i>Abs. 3 ist vom neuen § 1 erfasst.</i></p>
<p>§ 7 Bereitstellung von Abfällen und Sperrgut</p> <p>¹ Die Abfälle sind wie folgt am Strassenrand bereitzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in genormten und verschlossenen Kehrichtsäcken oder ähnlichen dafür geeigneten Behältnissen, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken oder Aufdrucken. 	<p>§ 12 Bereitstellung der Abfälle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Sie sind so bereitzustellen, dass der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. 	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Inhalt bleibt gleich und wird ergänzt / präzisiert.</i></p>

<p>b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück.</p> <p>² Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 10 Wohnungen sind die genormten und verschlossenen Kehrriechtsäcke oder ähnliche dafür geeignete Behältnisse, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken oder Aufdrucken, in Containern bereitzustellen.</p> <p>³ Für industrielle und gewerbliche Betriebe sind Container obligatorisch und mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.</p> <p>⁴ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.</p> <p>⁵ Kehrriechtsäcke und Container sind so bereitzustellen, dass der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.</p> <p>⁶ Für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile, kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort für Abfälle festlegen.</p> <p>⁷ Das Abfuhrpersonal ist berechtigt, Abfälle und Sperrgüter, welche nicht den Bestimmungen entsprechen, stehenzulassen.</p> <p>⁸ Widerrechtlich abgelagerte oder nicht zugelassene Kehrriechtsäcke und andere Gebinde dürfen durch das vom Gemeinderat eigens beauftragte Gemeindepersonal zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden. 3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen: <ol style="list-style-type: none"> a. In gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken am Strassenrand oder in den dafür vorgesehenen Containern, b. Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen in der Verordnung kann der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden. c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gelten die Bestimmungen in der Verordnung. d. Die Verordnung kann weitere Bestimmungen enthalten. 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 5 Wohnungen kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Abfall-Containern anordnen. 5 Die Bereitstellung von Abfällen, die mittels gewichtsabhängiger Gewerbeabfuhr entsorgt werden, richtet sich nach der Verordnung. 6 Die Benutzung der kommunalen Sammelstellen richtet sich nach der Verordnung. 7 Widerrechtlich abgelagerte oder nicht zugelassene Kehrriechtsäcke und andere Gebinde dürfen durch das vom Gemeinderat eigens beauftragte Gemeindepersonal zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt. Für aus einer bestimmten Liegenschaft stammenden Abfälle, die niemandem zugeordnet werden können, werden die Kosten dem Eigentümer auferlegt. 	<p><i>Abs. 4: Als Massnahme zur Vermeidung von herumliegenden Abfall wegen aufgerissener Säcke soll die Verwendung von Containern ab 6 Wohnungen angeordnet werden können.</i></p> <p>Neu sollen auch die Kosten für Entsorgung und Personalaufwand in Rechnung gestellt werden.</p>
---	--	--

<p>§ 8 Abfuhr von Abfällen in Containern</p> <p>¹ Für die Abfuhr von Abfällen in Containern sind nur die von der Gemeindeverwaltung anerkannten Modelle zugelassen.</p> <p>² Betreiber von Container-Pressen sowie anderer Geräte zum Verdichten der Abfälle haben eine Meldepflicht an die Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Die Container sind stets sauber und in gutem Zustand zu halten.</p> <p>⁴ Die Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel ganz geschlossen werden können.</p> <p>⁵ Nach der Entleerung sind sie sofort wieder von der Strasse zu entfernen.</p> <p>⁶ Die Container von Mehrfamilienhäusern und Überbauungen sind gut lesbar mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu versehen.</p> <p>⁷ Die Container von Industrie- und Gewerbebetrieben sind gut lesbar mit dem Firmennamen zu beschriften.</p>		<p><i>Wird neu in der Verordnung geregelt.</i></p>
<p>§ 9 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen</p> <p>¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Papier und Karton Glas organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushaltungen, die nicht dezentral kompostiert werden können Weissblechdosen Aluminium übrige Metalle Textilien Tierkörper und Schlachtabfälle Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen <p>² Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt und welche weiteren Dienstleistungen angeboten werden.</p>	<p>§ 9 Separatsammlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.⁶ Der Gemeinderat kann bei Bedarf das Angebot bei den Separatsammlungen anpassen. Führen Dritte Sammlungen durch, sorgt die Gemeindeverwaltung für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher. 	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Inhalt bleibt gleich und wird ergänzt / präzisiert.</i></p> <p><i>Die Aufzählung der verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen erfolgt analog der VVEA und ist nicht abschliessend. Die abschliessende Aufzählung des Angebots an Separatsammlungen erfolgt neu in der Verordnung.</i></p>

⁶ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015.

<p>³ Unsortierte oder stark verschmutzte Wertstoffe sind in Spezialsammlungen unzulässig.</p> <p>⁴ In Quartierplänen und Gesamtüberbauungsplänen kann der Gemeinderat Sammelstellen verlangen.</p>		
<p>§ 10 Kompostierung</p> <p>¹ Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.</p> <p>³ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.</p>	<p>§ 10 Biogene Abfälle</p> <p>¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratungen zur Verfügung stellt und die notwendigen Hilfsmaterialien bereitstellt, soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt, einen Schredderdienst organisiert. <p>² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p> <p>³ Zur separaten Sammlung von biogenen Abfällen bietet die Gemeinde eine Bioabfuhr an. Eigentümer haben diese für ihre Wohneinheiten zu ermöglichen. Die Abfälle sollen möglichst unter Ausschöpfung des Energiepotenzials in zentralen Anlagen verwertet werden.</p>	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Inhalt bleibt gleich und wird ergänzt / präzisiert.</i></p> <p><i>Die Regelungen zur Bioabfuhr werden in der Verordnung näher spezifiziert.</i></p>
<p>§ 11 Abfuhr von Gartenabfällen und Grünzeug</p> <p>¹ Der Gemeinderat organisiert, den Bedürfnissen entsprechend, eine Grünabfuhr.</p> <p>² Die Abfuhr von Gartenabfällen und Grünzeug ist gebührenpflichtig. Die Bereitstellung hat in offenen Behältnissen, in Containern oder als Bündel, versehen mit der entsprechenden Gebührenmarke, zu erfolgen.</p> <p>³ Verholzte Pflanzenteile dürfen einen max. Durchmesser von 8 cm aufweisen.</p>	<p>§ 11 Sonderabfälle</p> <p>¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>² Sonderabfälle sind den Verkaufsstellen oder offiziellen Sammelstellen abzugeben. Die Gemeindeverwaltung organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.</p>	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Inhalt bleibt gleich und wird ergänzt / präzisiert.</i></p>
<p>§ 12 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen</p> <p>¹ Abfälle die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Motoren- und Speiseöle Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren Leuchtstoffröhren, Energiespar- und Metaldampflampen Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.) 		

<p>e. Quecksilber-Thermometer f. Medikamente g. Putz- und Reinigungsmittel h. Pflanzenschutzmittel, Insektizide und Fungizide und dergleichen i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugmittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume, etc.) k. Labor- und Fotochemikalien l. Säuren und Laugen m. Verpackungen und Geräte, die Reste von Sonderabfällen enthalten</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie kontrolliert, ob die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommenen Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.</p>		
<p>C. FINANZIELLES</p>	<p>3. Finanzierung</p>	
	<p>§ 13 Verursacherprinzip</p> <p>¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten Gebühren überbunden. Der Gemeinderat kann für bestimmte Abfallarten die Gebühr herabsetzen oder gänzlich darauf verzichten.</p> <p>² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>	<p><i>Neu. Regelt die Grundsätze.</i></p>

<p>§ 13 Gebühren</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den Aufwand der Gemeinde für die gesamte Abfallbewirtschaftung decken. Für die Abfuhr und Kompostierung von Gartenabfällen erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.</p> <p>² Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in einer separaten Tarifordnung festgelegt.</p> <p>³ Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen gemäss § 9 werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch den Verursachern die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.</p>	<p>§ 14 Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren sind mengenabhängig und werden in der Verordnung festgelegt. 2 Die Gebühren werden in der Regel nach Volumen erhoben. 3 Für Gewerbecontainer können die Gebühren nach Gewicht erfolgen. 	<p><i>Die Höhe der Gebühren und die Modalitäten für die verschiedenen Abfallarten werden in der Verordnung geregelt.</i></p>
<p>§ 14 Abfallrechnung</p> <p>¹ Die Gemeinde führt einen besonderen Rechnungskreis "Abfallbewirtschaftung", in dem alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle und Wertstoffe verbucht werden.</p> <p>² Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.</p>	<p>§ 15 Abfallrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, die umfasst: <ol style="list-style-type: none"> a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben ⁷, b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung. 2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung. 	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Inhalt bleibt im Wesentlichen gleich.</i></p>
	<p>§ 16 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten. 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen. 	<p><i>Die Regelung ist gestützt auf die VVEA notwendig. Sie soll die Abfallentsorgung für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen unter Einhaltung von übergeordnetem Recht ermöglichen.</i></p>

⁷ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden.

<p>D. VOLLZUG</p>		<p><i>Die Überschrift «Vollzug» wird neu durch den Entsprechenden «§ 17 Vollzug» ersetzt und bei den Schlussbestimmungen aufgeführt.</i></p>
<p>§ 15 Information</p> <p>1 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung publiziert periodisch die Daten der einzelnen Sammlungen und die Standorte der Sammelrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Beratungs- und Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.</p>	<p>§ 5 Information</p> <p>1 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung publiziert die Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle in geeigneter Weise.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonderabfälle. Sie kontrolliert, ob die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.</p> <p>4 Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten werden publiziert und dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Inhalt bleibt gleich und wird ergänzt / präzisiert.</i></p> <p><i>§ 15 wurde mit § 17 zum neuen § 5 zusammengefasst.</i></p>
	<p>4. Selbstverpflichtung</p>	
<p>§ 16 Selbstverpflichtung der Gemeinde</p> <p>1 Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.</p> <p>2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.</p>	<p>§ 17 Selbstverpflichtung der Gemeinde</p> <p>1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.</p>	<p><i>§ 16 Selbstverpflichtung wurde ins neue Reglement übernommen und ergänzt.</i></p> <p><i>Die Selbstverpflichtung soll neu für alle Gemeindebetriebe gelten.</i></p>

<p>³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.</p> <p>⁴ Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.</p>	<p>2 Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien bevorzugen.</p> <p>3 Der Gemeinderat sorgt soweit möglich dafür, dass Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben, für die Separatsammlungen zur Verfügung stehen, separat gesammelt und wiederverwertet werden.</p> <p>4 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe nutzen bei ihren eigenen Anlässen möglichst wiederverwendbare Materialien. Sie verzichtet dabei auf Wegwerfgeschirr und Getränkedosen.</p>	<p><i>Abs. 3 wurde dahingehend ergänzt, dass nebst den organischen auch die anderen wiederverwertbaren Abfälle dem Recycling zugeführt werden.</i></p> <p><i>Die Regelung für Anlässe auf öffentlichem Grund erfolgt neu in § 2 Abs. 3 + 4.</i></p>
<p>§ 17 Abfallstatistik</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung erstellt jährlich eine Abfallstatistik und publiziert diese. Sie gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge und die Entwicklung der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.</p>	<p>§ 5 Informationen</p> <p>...</p> <p>⁴ Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten werden publiziert und dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Inhalt bleibt gleich und wird ergänzt / präzisiert.</i></p> <p><i>§ 17 wurde mit § 15 zum neuen § 5 zusammengefasst.</i></p>
<p>E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>5. Schlussbestimmungen</p>	
	<p>§ 18 Vollzug</p> <p>1 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.</p> <p>2 Er sorgt dafür, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss der Gebührenverordnung fest.</p>	<p><i>Regelt den Vollzug. Vorlage gemäss dem Musterreglement.</i></p>

<p>§ 18 Zusammenarbeit</p> <p>Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren, wenn möglich mit den Nachbargemeinden.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p>	<p><i>Die Zusammenarbeit wird nicht mehr in den Schlussbestimmungen behandelt, sondern in 1. Allgemeine Bestimmungen § 4 Abs. 3.</i></p>
<p>§ 19 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>§ 19 Rechtsschutz</p> <p>1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Inhalt bleibt gleich und wird ergänzt / präzisiert.</i></p>
<p>§ 20 Strafbestimmungen</p> <p>Der Gemeinderat ahndet, sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung mit Geldbussen bis CHF 1'000.--⁸. Für das Verfahren gilt § 28 der Gemeindeordnung⁹.</p>	<p>§ 20 Strafbestimmungen</p> <p>1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird verwarnt oder mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft.</p> <p>2 Für das Verfahren gilt das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Allschwil¹⁰ §32 (Busseanerkennungs- und Strafverfahren).</p>	<p><i>Angepasst ans Musterreglement. Das Busseanerkennungs- und Strafverfahren ist in § 32 VOR geregelt, weshalb darauf verwiesen wird.</i></p>
<p>§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement über die Kehrriktabfuhr und die Ablagerung von Bauschutt und Abfallstoffen vom 5. September 1973 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>1 Das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 18. Februar 1992 wird aufgehoben.</p> <p>2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am dd.mmm.yyyy in Kraft.</p>	<p><i>§ 21 und 22 wurden zusammengefasst und ans Musterreglement angepasst.</i></p>

⁸ Änderung vom 18. Februar 1998 (ER-Geschäft Nr. 2281), in Kraft seit 15. November 1998.

⁹ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Allschwil (GO) vom 29.03.1971.

¹⁰ Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Allschwil vom 21.10.1998 (VOR).

<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion und wird anschliessend vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>		
---	--	--